

Geschäftsverzeichnisnr. 2175
Urteil Nr. 120/2002 vom 3. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 164 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 4. Mai 2001 in Sachen des Landesbundes der christlichen Krankenkassen gegen die Apotheek Beuselinck GmbH und andere, dessen Ausfertigung am 14. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 164 Absatz 3 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es den Versicherungsträgern ermöglicht, ihre Klage auf Rückzahlung von infolge Irrtums oder Betrugs unrechtmäßig erteilten Leistungen durch Klageschrift einzureichen, während andere Rechtspersonen ihre Klagen durch Vorladung, die dem Geladenen zugestellt wird, einzureichen haben? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 164 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung; dieser Artikel lautet:

« Unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel 146 und 156 ist derjenige, der infolge Irrtums oder Betrugs Leistungen der Gesundheitspflegeversicherung, Entschädigungsversicherung oder Mutterschaftsversicherung unrechtmäßig bezogen hat, verpflichtet, den Wert dieser Leistungen dem Versicherungsträger, der sie bewilligt hat, zurückzuzahlen. Der Wert einer Leistung, die einem Begünstigten unrechtmäßig bewilligt worden ist, wird jedoch vom Pflegeerbringer zurückgezahlt, wenn er nicht die erforderliche Qualifikation besitzt oder die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nicht eingehalten hat. Wenn jedoch Honorare in bezug auf unrechtmäßig bewilligte Leistungen nicht gezahlt worden sind, haften der Pflegeerbringer und der Begünstigte der Leistungen gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung unrechtmäßig bewilligter Leistungen. Leistungen, die auf Bescheinigungen, Rechnungen oder Magnetträgern vermerkt sind und nicht gemäß den diesbezüglich vom König oder durch Verordnung festgelegten Modalitäten eingereicht oder berichtigt worden sind, werden als unrechtmäßig bewilligte Leistungen angesehen und müssen daher von dem betreffenden Pflegeerbringer oder Dienst oder der betreffenden Pflegeanstalt zurückgezahlt werden.

Im Rahmen der Drittzahlerregelung unrechtmäßig gezahlte Leistungen der Gesundheitspflegeversicherung werden vom Pflegeerbringer, der die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nicht eingehalten hat, zurückgezahlt. Wenn eine natürliche Person oder eine Rechtsperson die Leistungen für eigene Rechnung eingenommen hat, haftet diese mit dem Pflegeerbringer gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung dieser Leistungen.

Alle aus diesem Artikel sich ergebenden Rückforderungen unrechtmäßiger Zahlungen können gemäß dem in Artikel 704 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden.

Unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel 146 und 156 werden alle unrechtmäßig gezahlten Leistungen auf ein Sonderkonto gebucht. Diese Leistungen werden von dem Versicherungsträger, der sie bewilligt hat, innerhalb der vom König festgelegten Fristen auf dem Rechtsweg einschließlich des Klageweges eingetrieben.

[...] »

Die Frage bezieht sich nur auf den dritten Absatz dieser Bestimmung.

Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« In den in Artikel 508/16, in Artikel 580 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, in Artikel 581 Nr. 2, in Artikel 582 Nrn. 1 und 2 und in Artikel 583 angegebenen Angelegenheiten werden die Klagen mittels einer Klageschrift eingeleitet, die bei der Kanzlei des Arbeitsgerichts hinterlegt oder mittels eines Einschreibebriefes dieser Kanzlei zugestellt wird; die Parteien werden durch den Kanzler aufgerufen, auf der durch den Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. Im Aufruf wird der Gegenstand der Klage angegeben.

Die Bestimmungen des Vierten Teils, Buch II, Titel *Vbis*, die die Artikel 1034*bis* bis 1034*sexies* enthalten, sind nicht anwendbar.

In den in Artikel 578 genannten Angelegenheiten kann der Arbeitgeber in der Mine, der Fabrik, der Werkstatt, im Lager, im Büro und ganz allgemein an dem Platz vorgeladen werden, der für die Betreibung des Unternehmens, für die Ausübung der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers oder für die Tätigkeit der Gesellschaft, der Vereinigung oder der Gruppierung bestimmt ist.

In diesem Fall darf die Vorladung einem Angestellten des Arbeitgebers oder einem seiner Bediensteten ausgehändigt werden. »

B.2. Der Hof wird befragt über den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Versicherungsträgern, die die Klagen auf Rückforderung der in Artikel 164 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehenen Zahlungen zu Lasten eines Pflegeerbringers

beim Arbeitsgericht mittels einer in Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Klageschrift einleiten können, und andererseits anderen Rechtspersonen, die im gemeinen Recht ihre Klagen mittels Vorladung einleiten müssen und deshalb einen Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen müssen.

B.3. Eine Klage, die ein kontradiktorisches Verfahren einleitet, wird normalerweise mittels einer Vorladung durch die Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers eingereicht. Eine Klageschrift im Sinne von Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches kann nur dann eingereicht werden, wenn das Gesetz dies erlaubt oder vorschreibt. Gemäß diesem Artikel kann diese Klageschrift mittels Einschreibebriefes der Kanzlei des Gerichts zugestellt oder bei der Kanzlei hinterlegt werden.

Die in Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Klageschrift ist kennzeichnend für die Verfahren vor den Arbeitsgerichten und ersetzt die Vorladung. Sie wurde auf Antrag des Ministers der Beschäftigung und der Arbeit im Rahmen der « Deformalisierung » des Sozialprozeßrechts zwecks Einsparung der Gerichtsvollzieherkosten, der Beibehaltung der vor den administrativen Rechtsprechungsorganen üblichen flexiblen Verfahrenseinleitung und zwecks Vermeidung des Prozeßkostenhilfverfahrens in den Entwurf des Gerichtsgesetzbuches eingefügt (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 123). Die Bestimmungen bezüglich der einseitigen Klageschrift (Artikel 1025 ff. des Gerichtsgesetzbuches) und bezüglich der kontradiktorischen Klageschrift (Artikel 1034*bis* ff. des Gerichtsgesetzbuches) sind nicht anwendbar.

B.4.1. Es gehört zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers festzulegen, wie das Einreichen der Verfahrensakten geregelt wird. Da von der mittels einer Amtshandlung des Gerichtsvollziehers zu erfolgenden Klageeinleitung - die im gerichtlichen Privatrecht die Regel ist - nur in den gesetzlich festgelegten Fällen abgewichen werden kann, kann leicht festgestellt werden, welche Art der Verfahrenseinleitung angewandt werden muß.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende

Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.5. Die Möglichkeit für Versicherungsträger, die Klagen auf Rückforderung unrechtmäßiger Zahlungen im Sinne von Artikel 164 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung mittels einer Klageschrift im Sinne von Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches beim Arbeitsgericht einzuleiten, wurde durch den königlichen Erlaß Nr. 533 vom 31. März 1987 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung eingeführt und beruht vor allem auf haushaltsmäßigen Erwägungen. Der Bericht an den König enthält diesbezüglich folgende Rechtfertigung:

«Eine kürzlich erfolgte Abänderung der Rechtsprechung hat zur Folge, daß Rückforderungen, die nicht auf dem Wege der gütlichen Einigung geschlichtet werden können, künftig mittels einer Vorladung statt einer üblichen Klageschrift vor dem Arbeitsgericht eingeleitet werden müssen.

Diese Rechtsprechung verursacht zusätzliche Schwierigkeiten und Kosten für die Versicherungsträger, die auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 97 [heutiger Artikel 164] die Rückforderung unrechtmäßiger Zahlungen gegenüber den Sozialversicherten oder Pflegeern vornehmen, was zu einer Verminderung der beigetriebenen Beträge führen kann.

Deshalb wird vorgeschlagen, ausdrücklich anzugeben, daß jede Klage auf Rückforderung im Rahmen von Artikel 97 [heutiger Artikel 164] mittels einer normalen Klageschrift, sowie bis jetzt üblich, eingeleitet werden kann. » (*Belgisches Staatsblatt*, 16. April 1987, S. 5661)

B.6.1. Die Einleitung des Verfahrens mittels einer Klageschrift im Sinne von Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches bietet der beklagten Partei grundsätzlich hinreichende Garantien hinsichtlich der Rechte der Verteidigung. Nach Hinterlegung der Klageschrift wird die Rechtssache durch den Kanzler von Amts wegen in die allgemeine Liste eingetragen. Die Parteien können ihre Anträge in dem Zeitraum zwischen der Hinterlegung der Klageschrift und dem Aufruf hinterlegen. In der Gerichtsverhandlung, bei der die Rechtssache gemäß Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches aufgerufen wurde, wird die Rechtssache genauso behandelt wie bei der einleitenden Sitzung, die in einer Vorladung festgelegt worden ist. An sich ist die Regelung hinsichtlich der Verfahrenseinleitung mittels Vorladung nicht diskriminierend.

B.6.2. Es erhebt sich insbesondere die Frage, ob im Falle der Verfahrenseinleitung mittels der genannten Klageschrift der Beklagte nicht unverhältnismäßige Beeinträchtigungen seiner Rechte hinnehmen muß, insoweit er erst dann von dem Prozeß erfährt, wenn er den Aufruf des Kanzlers erhält, zu der durch den Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen, ohne daß dafür irgendeine Frist festgelegt worden ist, so daß zwischen der Hinterlegung der Klageschrift und diesem Aufruf eine unbestimmte Zeit vergehen kann, und insoweit die Klageschrift im Sinne von Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches nur den Gegenstand der Klage, aber weder den Gegenstand noch eine kurze Zusammenfassung der Klagegründe angibt. Im Falle einer durch die Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers erfolgten Vorladung hingegen ist der Beklagte aufgrund von Artikel 702 des Gerichtsgesetzbuches über den Ort, den Tag und die Stunde der Gerichtsverhandlung informiert (Artikel 702 Nr. 5) sowie über den Gegenstand und die kurze Zusammenfassung der Klagegründe (Artikel 702 Nr. 3).

B.6.3. Obgleich die beklagte Partei im Falle der Verfahrenseinleitung mittels Klageschrift nicht unmittelbar über die Tatsache informiert wird, daß gegen sie geklagt wird, muß die eigene Beschaffenheit des Sozialprozeßrechts, insbesondere die Intervention der Staatsanwaltschaft bei den Arbeitsgerichten, berücksichtigt werden. Nach Hinterlegung der Klageschrift wird die Rechtssache, die unmittelbar in die allgemeine Liste eingetragen wird, nämlich dem Arbeitsauditorat zugestellt, das zusätzlich zu der durch Artikel 138 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ihm zugeteilten Befugnis die Klage untersuchen wird und fehlende Elemente ermitteln wird, so daß die Rechtssache zur Entscheidung reif wird. So bietet die Intervention eines unabhängigen Magistrats beiden Parteien die Garantien einer vollständigen und objektiven Untersuchung der Rechtssache. Sobald diese Untersuchung abgeschlossen ist, wird das Dossier der Staatsanwaltschaft dem Dossier des Verfahrens hinzugefügt, das von beiden Parteien eingesehen werden kann, und die Parteien werden durch den Kanzler mittels gewöhnlichen Briefes oder mittels eines Gerichtsbriefes aufgerufen, zu der durch den Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen. Danach verläuft das Verfahren wie nach einer Vorladung.

Diese Regelung, die übrigens im Interesse der Parteien besteht, führt dazu, daß eine gewisse Zeit zwischen der Hinterlegung der Klageschrift und deren Notifizierung an die beklagte Partei vergeht.

B.6.4. Schließlich kann nicht die Tatsache übersehen werden, daß dem gerichtlichen Verfahren zur Rückforderung der unrechtmäßigen Zahlungen zu Lasten eines Pflegerbringers im Sinne von Artikel 164 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in der Regel ein verwaltungsrechtliches Verfahren vor der beschränkten Kammer und dem Berufungsausschuß beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung sowie ein Mahnbescheid vorangehen.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 164 Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts